

Ambulant betreute Wohngruppen – ein zweites Standbein

Ralph Wißgott

Teil 1

Dass die Pflege einer der Zukunftsmärkte in Deutschland sein wird, ist aufgrund der demografischen Entwicklung unumstritten. Die Frage ist jedoch, wie soll und kann der anstehende Pflegebedarf adäquat gedeckt werden? Auf der einen Seite wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ vehement gefordert, aber in der Konsequenz nicht gelebt. Auf der anderen Seite ist der Bedarf an alternativen Wohnformen im Al-

ter, explizit Alternativen zum Heim, sehr groß. Aus diesem Grunde haben in den vergangenen Jahren betreute Wohngemeinschaften immer mehr an Bedeutung gewonnen. Für Pflegedienste stellen solche ambulant betreute Wohngruppen ein interessantes Geschäftsfeld dar und können eine sinnvolle Erweiterung des bisherigen Leistungsangebotes und somit ein weiteres Standbein sein.

Alternative zum Heim

Mehr und mehr ältere Menschen möchten heute nicht fremdbestimmt in Heimeinrichtungen leben, sondern auch bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich ein selbst bestimmtes Leben führen. Im Gegensatz zum Heim lebt ein Mensch in einer Wohngruppe in eigenen – wenn auch geteilten – vier Wänden. Er bestimmt selbst über seine Mahlzeiten, über die Farbe der Wände, über seine Möbel usw.

Die meisten Heime sind aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gezwungen, eine gewisse Größe nicht zu unterschreiten. So sind Heime mit weniger als 15 Pflegebedürftigen kaum existent. Häufig ist jedoch der Wunsch bei alten Menschen nach kleinen und übersichtlichen Gruppen mit einer hohen Betreuungsqualität vorrangig. Um aber eine echte Alternative zum Heim darzustellen, ist es wichtig, den Bewohnern grundsätzlich einen Verbleib in der Wohngemeinschaft bis zum Tod zu ermöglichen. Dies ist jedoch bisher leider nicht in allen Wohngruppenkonzepten angedacht.

Vom Heimgesetz abgrenzen

Zwar wird bisher an vielen Stellen darüber diskutiert, das Heimgesetz in Sachen Wohngruppen zu novellieren, bisher gibt es allerdings noch keine konkreten Vorstellungen. Um eine ambulant betreute Wohngruppe für den Pflegedienst wirtschaftlich tragfähig gestalten zu können, ist es wichtig, *nicht* den Bedingungen des Heimgesetzes zu unterliegen.

Zunächst einmal ist es unbedingt ratsam, keine Wohngruppe ohne

vorheriges Gespräch mit der zuständigen Heimaufsicht einzurichten. Hier haben Pflegedienste schon böse Überraschungen erleben müssen. In vielen Fällen stehen die Heimaufsichten einem solchen Konzept sogar sehr offen gegenüber und sind sehr hilfs- und auskunftsbereit. Allerdings sollten vom Pflegedienst einige wichtige Punkte in diesem Zusammenhang bedacht werden.

Zunächst schadet es nicht, wenn Vermieter und Leistungserbringer

Stichwort: ambulant betreute Wohngruppen

Der Begriff ambulant betreute Wohngruppe ist gesetzlich bisher nicht definiert, insbesondere die Abgrenzung zu einem Heim kann sich je nach zuständiger Heimaufsicht schwierig gestalten. In Berlin gibt es weit über 100 ambulant betreute Wohngruppen. In Hessen werden hingegen bisher solche Wohngruppenkonzepte als Heimbetrieb angesehen. Grundsätzlich eignen sich Wohngruppen für alle pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder möchten. Bisher richten sich die meisten Wohngruppen an demenziell erkrankte Menschen.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist eine Größe von zehn bis zwölf Pflegebedürftigen anzuraten. Für jeden Pflegedienst, der sich mit dem Gedanken trägt, eine solche Wohngruppe zu installieren, ist es sehr wichtig ein solches Konzept nur aus einer betriebs- und finanzwirtschaftlich sicheren Situation heraus anzugehen.

nicht identisch sind. Das Heimgesetz findet zwar im Falle des vermietenden Pflegedienstes nicht grundsätzlich Anwendung, es gibt jedoch Heimaufsichten, die diesen Zustand so nicht akzeptieren. Es gibt allerdings auch Heimaufsichten, die darin kein Problem sehen, wenn es zwei getrennte Verträge gibt – nämlich einen Mietvertrag und einen Pflegevertrag. Wichtig ist, diese nicht miteinander zu vermischen. Die Miete des Wohnraumes darf für den zukünftigen Bewohner auf keinen Fall zur Annahme von Betreuungs- und Pflegeleistungen eines bestimmten Anbieters verpflichtet. Die freie Wahl der Leistungen darf also nicht eingeschränkt werden.

Eine solche Wohngruppe ist realistisch nur durch einen Pflegedienst sinnvoll zu versorgen. Mögliche Interessenten, seien es Patienten oder Angehörige, werden kaum darauf bestehen, von einem anderen als den in der Wohngruppe tätigen Pflegedienst versorgt zu werden. Um jedoch den Heimstatus zu vermeiden, dürfen die Mieter nicht zur Pflege durch einen bestimmten Anbieter gezwungen werden.

Um diese Wahlfreiheit aufrechtzuerhalten und die Versorgbarkeit der Wohngruppe durch einen Pflegedienst nicht zu gefährden, ist es ratsam, den Mietern bei der Wahlfreiheit des Pflegedienstes eine freiwillige Selbstbeschränkung auf einen Anbieter aufzuerlegen. Ferner müssen die baulichen und materiellen Voraussetzungen so beschaffen sein, dass die Mieter selbstständig einen Haushalt führen können.

Es ist nicht ratsam, dass der Pflegedienst eigene Räume, die er als Büro oder Schwesternzimmer nutzen kann, innerhalb der Wohngruppe anmietet. Zudem sollte das Konzept nicht grundsätzlich eine 24-stündige Versorgung beinhalten. Hieraus könnte die eine oder andere Heimaufsicht einen Heimbetrieb ableiten. Die Anwesenheitsdauer des Pflegedienstes richtet sich nach dem Bedarf der Mieter. Wenn diese erwarten, dass der Pflegedienst 24 Stunden im Haus ist, sollte der Pflegedienst diesem Be-



Treffpunkt Wohnküche: Dieser Raum entwickelt sich meist zum zentralen Aufenthaltsort der WG-Bewohner.

Foto: Ev. Pressedienst

darf selbstverständlich nachkommen können.

Die Finanzierung

Die Kosten für Miete (inkl. Nebenkosten), Haushaltsgeld (Essen, Kleidung, Wäscheversorgung, Telefon, anteiligen Haushaltsbedarf, Anschaffungen in der Wohnung und Reparaturen) tragen die Mieter selbst. Gängig sind in diesem Bereich für Miete und Nebenkosten etwa 250 bis 350 Euro. In gleicher Höhe ist etwa das Haushaltsgeld je Mieter zu veranschlagen. Es ist unbedingt anzuraten, für die Versorgung keinen gesonderten Vertrag zu schließen oder die entsprechenden Gelder über ein Pflegedienstkonto laufen zu lassen. Der Pflegedienst sollte diese Gelder (wie bei anderen ambulant versorgten Patienten auch) lediglich verwalten, also davon entsprechend einkaufen und die Ausgaben mit Quittungen belegen.

Die Finanzierung der notwendigen Pflegeleistungen nach SGB XI geschieht nach den jeweiligen Regelungen (Rahmenverträge) für die ambulante Pflege: Die Pflegekasse stellt die so genannte Sachleistung je nach Pflegestufe zur Verfügung. Ergänzende Leistungen tragen die Pflegebedürftigen selbst oder die zuständigen Sozialhilfeträger. Die Behandlungspflege nach SGB V wird ebenfalls nach den jeweiligen Bestimmungen und Rahmenverträgen mit den Krankenkassen abgerechnet. Hier kommen jedoch schnell recht hohe Summen zusammen, da in einer Wohngruppe

ausschließlich der Pflegedienst pflegt (es gibt keine unterstützenden Angehörigen). Somit ist nahezu jede Tätigkeit – von der Hauswirtschaft über die Grundpflege bis hin zur Behandlungspflege – abrechnungsfähig.

Monatserlöse von 3 000 Euro oder mehr sind in diesem Bereich keine Seltenheit und durchaus notwendig, um eine entsprechende Versorgung (Personalaufwand) finanzieren zu können. Der Sozialhilfeträger wird im Rahmen des SGB XII zu einem sehr wichtigen Kostenträger.

In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass sich der Pflegedienst mit den Rahmenbedingungen des SGB XII im Bereich der Hilfe zur Pflege, aber auch mit dem Bereich Grundpflege bestens auskennt. Nur so kann er Pflegebedürftige und Angehörige adäquat beraten. Ein entsprechendes Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern des Sozialamtes ist sehr sinnvoll.

Zehn bis zwölf Mieter ideal

Sowohl in Bezug auf die Mieterzahl als auch auf den damit verbundenen Platzbedarf gibt es momentan in Deutschland unterschiedlichste Konzepte. Erfahrungen zeigen, dass ein gesunder Kompromiss zwischen Betreuungsqualität und Wirtschaftlichkeit notwendig ist.

Die optimale Größe liegt bei zehn bis zwölf Mietern. Bei dieser Größe scheinen der Grad der Betreuung und die Wirtschaftlichkeit in einem guten Verhältnis zu stehen.

Anders als bei der stationären Pflege lassen sich vom Pflegedienst nur die Leistungen abrechnen, die auch erbracht werden. Wenn pflegebedürftige Mieter also abwesend sind (beispielsweise durch einen Krankenhausaufenthalt), kann der Pflegedienst keine Leistungen abrechnen. Der Personalaufwand ist jedoch in der Regel für neun pflegebedürftige Mieter genau so hoch wie für zehn. Um hier das Risiko des Pflegedienstes überschaubar zu halten, ist eine gewisse Mindestgröße notwendig. Kleinere Wohngruppen mit entsprechenden Ausfällen können die Existenz des Pflegedienstes schnell gefährden.

Auch sollte bei der Auswahl der Mieter auf den Grad der Pflegebedürftigkeit geachtet werden. So ist bei einer so genannten pflegeorientierten Wohngruppe eine 24-stündige Anwesenheit, teilweise mit Doppelbesetzungen, an der Tagesordnung. Um diese finanzieren zu können, sind Monatsumsätze wie zuvor genannt notwendig. Damit diese erzielt werden können und gleichzeitig die Zuzahlung für Patienten, Angehörige und das Sozialamt im Rahmen bleibt, kommen für eine solche Wohngruppe in erster Linie Pflegebedürftige der Stufen II und III in Betracht.

Die baulichen Voraussetzungen

Während einige Anbieter der Auffassung sind, dass eine Wohngruppe vollständig barrierefrei sein sollte, vertreten andere die Meinung, dass keine wesentlichen Veränderungen zu einem normalen Wohnraum nötig sind, da Pflegedienste schließlich gewohnt sind, unter normalen und nicht-barrierefreien Bedingungen zu arbeiten. Die komplette Barrierefreiheit macht die Suche nach einer geeigneten Immobilie erheblich schwieriger bis nahezu unmöglich. Bei dieser Zielsetzung käme man um einen Neubau wohl kaum umhin.

Meistens werden Wohngruppen in bestehende Immobilien integriert. Wie gesagt, Pflegedienste sind gewohnt, in nicht-barrierefreien Umgebungen zu pflegen und zu versorgen. Folgende Punkte sollten jedoch beachtet werden:

- Wohnraum für mindestens 10 Bewohner
- Zimmergröße von mindestens 12 Quadratmetern je Bewohner, 15 Quadratmeter wären wünschenswert.

Es gibt tatsächlich Mieter, die kleinere Räume bevorzugen. Auch Zweibettzimmer werden mitunter nachgefragt. Grundsätzlich sollte jedoch Platz für eigene Möbel und einen Fernseher vorhanden sein.

Gemeinschaftsbereiche

Es hat sich herausgestellt, dass weitere Gemeinschaftsräume kaum frequentiert werden und somit auch nicht notwendig sind. Für die Wohngruppenbewohner ist die Küche der Dreh- und Angelpunkt. Sie sollte ausreichend Platz (mindestens 20 Quadratmeter) für alle Mieter und auch für den einen oder anderen Besucher bieten.

Es sollten je Bewohner mindestens fünf Quadratmeter Wirtschaftsraum, Keller oder begehbarer Dachboden vorhanden sein. Dieser Platz ist für die Lagerung sowohl von Pflegehilfsmitteln wie aber auch von Lebensmitteln notwendig.

Es sind mindestens drei Bäder und Toiletten notwendig. Diese sind erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden und somit auch die gleichzeitige grundpflegerische Versorgung zu ermöglichen.

Als Bodenbeläge eignen sich am besten abwischbare Böden wie Laminat. Hier steht dem Argument der nicht optimalen Rutschfestigkeit das der einfachen Reinigung gegenüber. Laut Erfahrungen diverser Pflegedienste überwiegt der Vorteil der Abwischbarkeit. Zu „Rutschunfällen“ sei es bisher noch nicht gekommen.

Bei der Versorgung demenziell erkrankter Menschen ist eine zentral abschließbare Eingangstür unumgänglich. Weiterhin sollten ein abgeschlossener Garten oder eine Terrasse vorhanden sein. Garten und Terrasse (Gesamtgröße von etwa 250 bis 350 Quadratmetern) bieten diverse Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Die geeignete Immobilie

Viele interessierte Pflegedienstinhaber werden sich an dieser Stelle fragen, wo und wie man die geeignete Immobilie findet. Optimal geeignet scheinen von der Größe passende Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhäuser, zwei Doppelhaushälften oder so genannte Stadtvillen zu sein. Diese Objekte bringen in der Regel schon die meisten Voraussetzungen mit. Schwieriger wird es mit großen Wohnungen oder der Zusammenlegung von Wohnungen in größeren Objekten, die noch anderweitig vermietet und genutzt werden.

Die optimalen Objekte jedoch stehen oft nur zum Kauf oder zur Komplettmiete. Die wenigsten privaten Vermieter können sich eine dauerhafte Nutzung über das Modell der Wohngruppe vorstellen. Ob der Pflegedienst selbst als Vermieter auftreten sollte, hängt zum einen von der Sichtweise der entsprechenden Heimaufsicht ab, zum anderen von der Bonität, Liquidität und Ausrichtung des Pflegedienstes. Sollte die Heimaufsicht mit dieser Konstellation kein Problem haben und der Pflegedienst über ausreichende Bonität verfügen, so kann er vielen möglichen Problemen mit einem externen Vermieter aus dem Wege gehen.

Die Realität zeigt, dass eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen Pflegedienst und Vermieter notwendig ist. Viele Vermieter versuchen – selbstverständlich unentgeltlich – diverse Aufgaben (Reparaturen, Winterdienst, Grünflächenpflege etc.) auf den Pflegedienst zu übertragen. Die Verantwortung in einer Hand zu halten ist schon sinnvoll.

Falls jedoch die Heimaufsicht nicht zustimmen sollte oder der Pflegedienst nicht als Vermieter auftreten möchte, haben sich als beste und zuverlässigste Partner gewerbliche und professionelle Vermieter erwiesen. Wohnungsbau- oder Genossenschaftsgesellschaften verfügen einerseits oftmals über geeignete Objekte und die Finanzstärke zum Umbau, andererseits stehen diese Vermieter

demografischen Konzepten häufig offener gegenüber und haben weniger Probleme damit, für ein Objekt zehn oder zwölf Mietverträge zu schließen. Ferner kennen sich professionelle Vermieter meistens optimal im Mietrecht aus. Wichtig ist, dass die Pflichten und Aufgaben zwischen Vermieter und Pflegedienst klar geregelt werden.

Die besonderen Anforderungen an den Pflegedienst

Die pflegefachlichen Voraussetzungen für das Wohngruppenpersonal sind nicht zu hoch anzusiedeln. Da die Haupttätigkeiten aus hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Leistungen bestehen, sind für diese Tätigkeiten auch keine examinieren Pflegekräfte notwendig. Für die behandlungspflegerischen Tätigkeiten sind entsprechend der Rahmenverträge examinierte Pflegekräfte einzusetzen. Dieser Aufwand beschränkt sich allerdings auf wenige Stunden pro Tag. Die Herausforderung für den Pflegedienst liegt eher in der Gesamtversorgung eines Großhaushalts.

So muss im großen Rahmen eingekauft werden und eine entsprechende Lager- und Frischehaltung funktionieren. Der gesamte Haushalt muss in Abstimmung mit den Mietern geführt werden.

Der Pflegedienst muss in der Lage sein, die Haushaltskasse zu verwalten. Weiterhin sollte der Dienst über die entsprechenden sozialrechtlichen Beratungsfähigkeiten (SGB V, XI, XII Grundsicherung, Hilfe zur Pflege usw.) verfügen, um Mieter und Angehörige optimal beraten und den notwendigen Umsatz realisieren zu können. Angehörige und Betreuer müssen entsprechend „betreut“ werden, so ist hier eine gute Kommunikation unabdingbar.

Die Abstimmung zwischen Vermieter und Pflegedienst und die Regelung der damit

verbundenen Pflichten sind sehr wichtig. Einige Pflegedienste hatten sehr viel Respekt und auch Angst vor dieser Aufgabenstellung, andere sind eher blauäugig an diese Aufgabe herantreten und hatten entsprechend mit den Konsequenzen aus ihren Fehlern zu kämpfen. Grundsätzlich ist Angst genauso wie Leichtfertigkeit fehl am Platze. Mit dem richtigen Konzept und dem notwendigen Respekt vor der Aufgabenstellung sowie einem ge-

sunden Menschenverstand sind auch diese Anforderungen zu meistern.

Der Autor bietet zusammen mit dem ABVP als Veranstalter Seminare zu diesem Thema an. Weitere Informationen: www.uw-b.de/seminare.

Anschrift des Verfassers:

Ralph Wißgott
Unternehmensberater
Claus-Groth-Straße 29, 44803 Bochum
www.uw-b.de

Anzeige im Heft